

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

*Plenarsitzungsdokument*

ENDGÜLTIG  
**A5-0121/2004**

26. Februar 2004

\*

## BERICHT

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/434/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen  
(KOM(2003) 613 – C5-0506/2003 – 2003/0239(CNS))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Othmar Karas

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Legislativtext***

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturrempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## **INHALT**

	<b>Seite</b>
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE .....	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	6
BEGRÜNDUNG .....	10

## GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2003 konsultierte der Rat das Europäische Parlament gemäß Artikel 94 des EG-Vertrags zu dem geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/434/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (KOM(2003) 613 – 2003/0239(CNS)).

In der Sitzung vom 5. November 2003 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er diesen Vorschlag an den Ausschuss für Wirtschaft und Währung als federführenden Ausschuss und an den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt als mitberatenden Ausschuss überwiesen hat (C5-0506/2003).

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung hatte in seiner Sitzung vom 22. Oktober 2003 Othmar Karas als Berichterstatter benannt.

Der Ausschuss prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 2. Dezember 2003, 27. Januar 2004, 17. Februar 2004 und 24. Februar 2004.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: John Purvis, amtierender Vorsitzender; José Manuel García-Margallo y Marfil, stellvertretender Vorsitzender; Philippe A.R. Herzog, stellvertretender Vorsitzender; Jean-Louis Bourlanges in Vertretung von Othmar Karas, Berichterstatter; Generoso Andria, Pervenche Berès, Hans Blokland, Hans Udo Bullmann, Ieke van den Burg (in Vertretung von David W. Martin), Philip Bushill-Matthews, Martin Callanan (in Vertretung von Brice Hortefeux gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Nirj Deva (in Vertretung von Ioannis Marinos gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Andrew Nicholas Duff (in Vertretung von Carles-Alfred Gasòliba i Böhm gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Harald Ettl (in Vertretung von Christa Randzio-Plath), Jonathan Evans, Göran Färm (in Vertretung von Bernhard Rapkay), Jacqueline Foster (in Vertretung von Ioannis Marinos gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Ingo Friedrich, Robert Goebbels, Lisbeth Grönfeldt Bergman, Malcolm Harbour (in Vertretung von Ioannis Marinos gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Mary Honeyball, Christopher Huhne, Lord Inglewood (in Vertretung von Brice Hortefeux gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Giorgos Katiforis, Christoph Werner Konrad, Klaus-Heiner Lehne (in Vertretung von Ioannis Marinos gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Alain Lipietz, Astrid Lulling, Jules Maaten (in Vertretung von Karin Riis-Jørgensen gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Hans-Peter Mayer, Neil Parish (in Vertretung von Mónica Ridruejo gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Fernando Pérez Royo, Alexander Radwan, Giacomo Santini (in Vertretung von Renato Brunetta gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Manuel António dos Santos (in Vertretung von Helena Torres Marques), Olle Schmidt, Peter William Skinner, Ursula Stenzel (in Vertretung von Mónica Ridruejo gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Charles Tannock (in Vertretung von Piaa-Noora Kauppi), Gary Titley (in Vertretung eines noch zu ernennenden Mitglieds), Bruno Trentin, Ian Twinn (in Vertretung von Mónica Ridruejo gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung) und Theresa Villiers.

Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt hat am 1. Dezember 2003 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 26. Februar 2004 eingereicht.

# **ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**

**zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/434/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (KOM(2003) 613 – C5-0506/2003 – 2003/0239(CNS))**

## **(Verfahren der Konsultation)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2003) 613)<sup>1</sup>,
- gestützt auf Artikel 94 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C5-0506/2003),
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A5-0121/2004),
  1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

Vorschlag der Kommission

---

Änderungen des Parlaments

### **Änderungsantrag 1**

#### **ARTIKEL 1 NUMMER 2**

**Artikel 1 Buchstabe b (Richtlinie 90/434/EWG)**

b) Europäische Gesellschaften (Societas Europaea - SE), geschaffen mit der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates, und Europäische Genossenschaften (SCE),

b) **die Verlegung des Sitzes** Europäischer Gesellschaften (Societas Europaea – SE), geschaffen mit der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates, und Europäischer

---

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

geschaffen mit der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates, **wenn diese ihren Sitz** von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat **verlegen**.

Genossenschaften (SCE), geschaffen mit der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates, von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat.

### Begründung

*Formale Neufassung, durch die klargestellt wird, dass sich der Anwendungsbereich der Richtlinie, was die SE und SCE betrifft, nur auf die Verlegung ihres Sitzes erstreckt.*

### Änderungsantrag 2

#### ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 8 Absatz 11a (neu) (Richtlinie 90/434/EWG)

**11a. Zur Vermeidung möglicher Missbräuche im Zusammenhang mit dem raschen Austausch von Anteilen wenden die Mitgliedstaaten eine Bestimmung zur Bekämpfung von Missbrauch an, die auf die Festlegung einer Mindesteigentumsdauer von einem Jahr abzielt, wobei für die einzelnen Mitgliedstaaten die Möglichkeit besteht, sie auf zwei Jahre zu verlängern.**

### Begründung

*Eine Mindestdauer für das Eigentum an den Anteilen nach ihrem Austausch ist eine mögliche Methode, um die Gefahr von Missbrauch und Betrug zu verringern.*

### Änderungsantrag 3

#### ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 8 Absatz 11b (neu) (Richtlinie 90/434/EWG)

**11b. In Fällen einer eindeutigen Doppelbesteuerung infolge des Austauschs von Anteilen haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Problem nach Rücksprache mit der Kommission dadurch zu begegnen, dass sie Lösungen anwenden, die als gleichwertige Alternative zu den Bestimmungen dieser Richtlinie gelten.**

### *Begründung*

*Aus Gründen der Effizienz und der Subsidiarität sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit behalten, auf die bestmögliche Art und Weise gegen die Doppelbesteuerung vorzugehen, sofern das Endergebnis das gleiche ist wie bei Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie.*

### *Änderungsantrag 4*

#### **ARTIKEL 1 NUMMER 6**

**Artikel 8 Absatz 12 (Richtlinie 90/434/EWG)**

12. Die Tatsache, dass eine Gesellschaft eine Beteiligung an der erworbenen Gesellschaft von Gesellschaftern erwirbt, die für Steuerzwecke außerhalb der Gemeinschaft ansässig sind, steht der Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen steuerlichen Entlastung nicht entgegen.

12. Die Tatsache, dass eine Gesellschaft eine Beteiligung an der erworbenen Gesellschaft von Gesellschaftern erwirbt, die für Steuerzwecke außerhalb der Gemeinschaft ansässig sind, steht der Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen steuerlichen Entlastung nicht entgegen, **soweit nicht erheblich in die Besteuerungsrechte der Mitgliedstaaten in Bezug auf Gesellschafter aus Drittstaaten eingegriffen wird.**

### *Begründung*

*Die finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten sollten so weit wie möglich durch die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht beeinträchtigt werden.*

### *Änderungsantrag 5*

#### **ARTIKEL 1 NUMMER 7**

**Artikel 9 Absatz 2a (neu) (Richtlinie 90/434/EWG)**

***2a. Zur Vermeidung möglicher Missbräuche im Zusammenhang mit dem raschen Wiederverkauf von Unternehmensteilen wenden die Mitgliedstaaten eine Bestimmung zur Bekämpfung von Missbrauch an, die auf die Festlegung einer Mindesteigentumsdauer von einem Jahr abzielt, wobei für die einzelnen Mitgliedstaaten die Möglichkeit besteht, sie auf zwei Jahre zu verlängern.***

### *Begründung*

*Eine Mindestdauer für das Eigentum an den Unternehmensteilen nach ihrem Wiederverkauf*

*ist eine mögliche Methode, um die Gefahr von Missbrauch und Betrug zu verringern.*

Änderungsantrag 6  
ARTIKEL 1 NUMMER 7  
Artikel 9 Absatz 2b (neu) (Richtlinie 90/434/EWG)

***2b. In Fällen einer eindeutigen  
Doppelbesteuerung infolge der  
Einbringung von Unternehmensteilen  
haben die Mitgliedstaaten die  
Möglichkeit, dem Problem nach  
Rücksprache mit der Kommission  
dadurch zu begegnen, dass sie Lösungen  
anwenden, die als gleichwertige  
Alternative zu den Bestimmungen dieser  
Richtlinie gelten.***

*Begründung*

*Aus Gründen der Effizienz und der Subsidiarität sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit behalten, auf die bestmögliche Art und Weise gegen die Doppelbesteuerung vorzugehen, sofern das Endergebnis das gleiche ist wie bei Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie.*

Änderungsantrag 7  
ANHANG  
„Liste der Gesellschaften im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a)“  
Buchstabe c

c) die Gesellschaften deutschen Rechts mit der Bezeichnung „Aktiengesellschaft“, „Kommanditgesellschaft auf Aktien“, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „berglechtliche Gewerkschaft“;

c) die Gesellschaften deutschen Rechts mit der Bezeichnung „Aktiengesellschaft“, „Kommanditgesellschaft auf Aktien“, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „berglechtliche Gewerkschaft“, „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“;

## **BEGRÜNDUNG**

Die Ineffizienzen, die bei der Durchführung der Unternehmensbesteuerung im Binnenmarkt aufgetreten sind, verhindern, dass die Vorteile des Binnenmarktes voll ausgeschöpft werden können. Die Kommission hat einen Vorschlag unterbreitet, der in Übereinstimmung mit den Zielen des Lissabon-Prozesses, wonach eine stärkere grenzüberschreitende Mobilität der Unternehmen in der Union erreicht werden soll, auf die Beseitigung dieser Hindernisse abzielt.

Es muss gehandelt werden, um diese steuerlichen Hindernisse für die grenzüberschreitende Unternehmensaktivität aus dem Weg zu räumen. Außerdem hängt der Erfolg der vor kurzem geschaffenen Europäischen Gesellschaft (SE) und der Europäischen Genossenschaft (SCE) in sehr hohem Maße davon ab, welche Steuervorschriften anzuwenden sind. Die SE und die SCE müssten die Gesamtheit der harmonisierten Rechtsvorschriften im Bereich der Körperschaftsteuer nutzen können und sollten nicht durch diskriminierende Steuervorschriften und durch Beschränkungen und Verzerrungen infolge einzelstaatlicher Steuervorschriften behindert werden.

### **Warum ist diese Richtlinie notwendig?**

Die Richtlinie 90/434/EWG (die sogenannte Fusionsrichtlinie) beinhaltet bereits eine Lösung für ein gemeinsames Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, soweit hiervon verschiedene Mitgliedstaaten betroffen sind. Aber die Richtlinie muss verbessert und ihr Anwendungsbereich erweitert werden.

Die völlige Beseitigung der nachteiligen steuerlichen Hindernisse würde eine gemeinsame Steuerbemessungsgrundlage für die Tätigkeiten der Unternehmen in der gesamten EU voraussetzen, aber eine solche gibt es weder jetzt noch wird es sie in absehbarer Zukunft geben. Mit diesem neuen Vorschlag wird einstweilen der Versuch unternommen, die Fusionsrichtlinie zu ändern, um die Fälle einer internationalen Doppelbesteuerung bei Umstrukturierungen unter Beteiligung von Unternehmen mehrerer Mitgliedstaaten zu verringern. Mit diesen gezielten Maßnahmen werden sich die dringendsten steuerlich bedingten Probleme grenzüberschreitend tätiger Unternehmen beheben lassen, bis es eine gemeinsame Steuerbemessungsgrundlage gibt.

### **Wichtigste Änderungen des Richtlinienvorschlags**

- Das Hauptziel des Vorschlags besteht darin, den Anwendungsbereich der Richtlinie, der als zu eng gefasst angesehen wird, zu erweitern.
- In den Anwendungsbereich der Richtlinie wird ein Vorgang aufgenommen, die so genannte Abspaltung (darunter versteht man eine begrenzte oder partielle Spaltung, bei der die einbringende Gesellschaft, die weiter besteht, einen Teil ihres Aktiv- und Passivvermögens einbringt, das eine oder mehrere Teilbetriebe darstellt). Im Falle einer Abspaltung wird Steueraufschub gewährt.

- Die Liste im Anhang zur Richtlinie wird um Gesellschaften neuer Rechtsformen wie die Europäische Gesellschaft (SE) und die Europäische Genossenschaft erweitert, damit diese die gleichen Rechtsvorteile erhalten wie die bereits jetzt im Anhang aufgeführten Gesellschaften.
- Abgedeckt wird jetzt auch der Vorgang der Umwandlung einer Niederlassung in eine Tochtergesellschaft.
- Die Definition der „Mindestbeteiligung“ wird geändert, um sie an die Definition in der Mutter-/Tochter-Richtlinie anzupassen, in der die Mindestbeteiligung für die Einstufung als Mutter- bzw. Tochtergesellschaft von 25% auf 10% herabgesetzt wurde.
- Es werden Bestimmungen vorgesehen, durch die in bestimmten Fällen, in denen Unternehmensteile eingebracht und Anteile ausgetauscht werden, eine Doppelbesteuerung vermieden werden soll. Die Anteile müssen zu ihrem tatsächlichen Wert im Zeitpunkt des Austauschs bewertet werden. Die vorgeschlagene Richtlinie wird Fälle abdecken, in denen eine in einem Mitgliedstaat ansässige Gesellschaft von einem außerhalb der EU ansässigen Gesellschafter die Mehrheit der Stimmrechte erwirbt.
- Schließlich wird in der Richtlinie klargestellt, welche steuerliche Regelung im Falle der Sitzverlegung einer SE Anwendung findet. Diese steuerliche Regelung sollte wettbewerbsneutral sein und die finanziellen Interessen des Staates wahren, in dem die Gesellschaft vor der Sitzverlegung ansässig war. In einer gesonderten Bestimmung wird festgelegt, dass die Verlegung des Gesellschaftssitzes keine Besteuerung der Gesellschafter auslösen darf.

### **Die Frage der Wahrung der finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten**

Ihr Berichterstatter unterstützt Ziele und Inhalt des Vorschlags, möchte aber eine Reihe von technischen Änderungen vorschlagen, die auf die Wahrung der finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten abzielen. Wenn dieser Vorschlag in der EU auf Akzeptanz stoßen soll, muss sein zentrales Bestreben dahin gehen, die steuerlichen Hindernisse für eine grenzüberschreitende Unternehmensaktivität zu beseitigen, gleichzeitig aber, was die Steuerhoheit der Mitgliedstaaten betrifft, weitgehende Neutralität zu üben. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten, bei ihrem Vorgehen gegen die Doppelbesteuerung über einen gewissen Spielraum verfügen, der es ihnen ermöglicht, das Instrument zu wählen, das für sie am besten geeignet ist.